

Verkündet am 18. 11. 2010

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BREMEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL im Urkundsprozess

In dem Rechtsstreit

Deutscher Verbraucherschutzverein e.V., vertr.d.d. Vorstandsvorsitzenden Dr.
Lars Steinhorst
Zum Jagenstein 3, 14478 Potsdam

Kläger

Prozessbevollm.: RA [REDACTED]

gegen

Euro Plus 24 UG, vertr.d.d. GF Andreas Kaluschke
Franz-Grashof-Str- 4-8, 28201 Bremen

Beklagte

Prozessbevollm.: RA [REDACTED]

hat das Amtsgericht Bremen auf die mündliche Verhandlung vom
23. September 2010 durch Richter am Amtsgericht [REDACTED] für Recht
erkannt:

- 1. Die Beklagte wird im Urkundsverfahren verurteilt, an den Kläger € 5.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB seit dem 16.06.2010 und € 489,45 vorgegerichtliche Rechtsverfolgungskosten zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

3. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht aus abgetretenem Recht des Herrn [REDACTED] H[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], einen Anspruch auf Auszahlung eines Gewinns in Höhe von € 5.000,00 geltend.

Herr H[REDACTED] erhielt von der Beklagten eine Mitteilung, die vom Kläger in Kopie als Anlage K1 vorgelegt worden ist, mit der Überschrift „€ 5.000,00 in bar, Ihre Gewinnnummer IV 31810178, Letzter Zustellversuch“.

Im Text dieser Mitteilung heißt es unter anderem „Sehr geehrter Herr H[REDACTED], am 17.10.2009 haben wir unter Aufsicht das große Rätsel-Gewinnspiel für verschiedene Katalog-Firmen durchgeführt, wo Sie als Kunde gelistet sind. Auf Sie, Herr H[REDACTED], fiel der 3. Preis. Somit wurden € 5.000,00 zur Auszahlung fällig! Herzlichen Glückwunsch. Wir haben bereits vergeblich versucht, Sie telefonisch sowie schriftlich zu erreichen, um Sie über ihren Gewinn zu informieren. Leider kam der Brief mit dem Gewinnzertifikat und einem postalischen Vermerk zurück. Adressfehler? Wollen Sie wirklich auf das Bargeld verzichten? Sie haben doch nichts zu verschenken Herr H[REDACTED]! Da dieser Gewinn aus Datenschutzgründen nur gewillte Zeit geführt werden darf und wir dieses Konto auflösen müssen, hat Frau Kollberg mich nun gebeten, Sie letztmalig schriftlich über Ihren 3. Preis zu informieren und Sie gleichzeitig zu einer wunderschönen Ausflugsfahrt in Ihrer Region einzuladen, damit wir Ihnen endlich den 3. Preis aushändigen können.“

Der Bargeldgewinner, Herr H[REDACTED], erhält garantiert 5.000,00 € in bar ausgezahlt“

Auf der rechten Seite des Schreibens wird unter anderem aufgeführt: 3. Preis € 5.000,00 nominiert ist Rubbelosgewinner: ██████████ H█████████.

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei aufgrund dieser Gewinnzusage verpflichtet, den Gewinn an den Kläger auszuzahlen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten im Urkundsverfahren zu verurteilen, an den Kläger € 5.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.06.2010 und weitere Nebenkosten in Höhe von € 489,45 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts mit der Begründung, dass die weiteren Nebenkosten den Streitwert erhöhen und damit der Streitwert von € 5.000,00 überschritten werde.

Die Beklagte behauptet weiterhin, auf dem vom Kläger in Kopie vorgelegten Schreiben über den Gewinn ergebe sich nicht, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen habe. Dadurch, dass der Name des Herrn H█████████ nach dem Wort Bargeldgewinner eingefügt und in Kommata gesetzt worden sei, sei nicht die Eigenschaft des Klägers als Bargeldgewinner hervorgehoben worden, sondern ihm verdeutlicht worden, dass der Bargeldgewinner 5.000,00 € in bar ausgezahlt erhalte. Auf der rechten Seite des mittleren Drittels der Anlage stehe blickfangmäßig, dass

Herr H. für den 3. Preis nominiert worden sei und dass er als Rubbellosgewinner bezeichnet worden sei. Als durchschnittlich kritischer Verbraucher könne der Empfänger nicht den Eindruck gewonnen haben, dass ihm eine verbindliche Gewinnzusage erklärt worden sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf die eingereichten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Das Amtsgericht ist sachlich zuständig. Die neben der Hauptforderung geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten sind Nebenforderungen, die den Streitwert nicht erhöhen. Der Streitwert beträgt somit € 5.000,00. Dafür ist das Amtsgericht sachlich zuständig (§ 23 Ziff. 1 GVG).

Die Klage ist auch im Urkundsprozess zulässig. Durch Urkunden sind alle Tatsachen zu beweisen, die den Anspruch begründen, soweit sie nicht gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestand gelten (BGH NJW 1994 Seite 447).

Soweit die Beklagte den Inhalt der Kopie des vom Kläger als Anlage K 1 vorgelegten Schreibens nicht gerügt hat, gilt der Inhalt gem. § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. Der Inhalt der Kopie ist somit unter Berücksichtigung der von der Beklagten erhobenen Rügen als zugestandene Tatsache zu bewerten und bedarf auch im Urkundsprozess nicht des Beweises durch Urkunden.

Nach der danach gebotenen Würdigung handelt es sich um eine verbindliche Gewinnzusage im Sinne des § 661 a BGB. Aus dem Text der

Mitteilung ergibt sich eindeutig, dass Herr H. [REDACTED] als Gewinner ausgelost worden ist und dass der Betrag von € 5.000,00 zur Auszahlung fällig ist. Der Text ist so zu verstehen, dass Herr H. [REDACTED] die Person ist, die diesen Betrag gewonnen hat. Es ergeben sich keine Einschränkungen daraus, dass der Name des Herrn H. [REDACTED] im Anschluss an das Wort Bargeldgewinner in Kommata gesetzt worden ist und das auf der rechten Seite des Schreibens beim 3. Preis der Zusatz steht: nominiert ist Rubbellosgewinner [REDACTED] H. [REDACTED]. Es sind aus dem Schreiben keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass Herr H. [REDACTED] als einer unter mehreren an der Auslosung des 3. Preises teilnimmt. Aus dem gesamten Text der Urkunde ergibt sich vielmehr, dass Herr H. [REDACTED] derjenige ist, der den Preis gewonnen hat.

Der von Herr H. [REDACTED] gewonnene Gewinn ist von ihm an den Kläger abgetreten worden wie durch notarielle Urkunde bewiesen ist.

Die Beklagte ist danach antragsgemäß zu verurteilen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

ausgefertigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

